

## **Rahmenvereinbarung**

**über die Mitwirkung des Deutschen Hubschrauber Verbandes e.V. bei Großschadenslagen und Katastrophen auf der Grundlage des Gesetzes über den Katastrophenschutz im Saarland (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 43 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158)**

Zwischen dem Saarland, vertreten durch das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Strasse 21 in 66119 Saarbrücken

und

dem Deutschen Hubschrauber Verband e.V. (DHV), Bollmannsweg 4 in 26125 Oldenburg, vertreten durch den Vorstand

wird auf der Grundlage des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) zum Einsatz privater Hubschrauber bei Großschadenslagen und Katastrophen die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

### **Artikel 1 Leistungsgegenstand**

(1) Der Deutsche Hubschrauber Verband e.V. – nachfolgend DHV genannt – erklärt für sich und für seine benannten, freiwillig mitwirkenden Mitgliedsunternehmen die Bereitschaft zur Übernahme von Einsätzen bei Großschadenslagen und Katastrophen im Saarland im Rahmen der im LKatSG geregelten Aufgaben.

(2) Die Mitwirkung des DHV umfasst im Einzelnen:

- a) Die Erstellung und ständige Datenpflege eines Verzeichnisses von Mitgliedsunternehmen, die bereit und in der Lage sind, Hubschrauber für unterschiedliche Einsatzarten bei Großschadenslagen und Katastrophen im Saarland zur Verfügung zu stellen (Adressen- und Leistungskataster), sowie dessen Bereitstellung zur Nutzung durch alle saarländischen Katastrophenschutzbehörden.
- b) Die Errichtung einer rund um die Uhr besetzten Informations- und Koordinationsstelle zur Vermittlung geeigneter Mitgliedsunternehmen im Einsatzfall, ggf. unter Mitwirkung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) - Gemeinsames Melde- und Lagezentrums des Bundes und der Länder in Bonn (GMLZ).

- c) Die Entsendung eines Fachkoordinators BOS vor Ort für einsatztaktische Koordinierungsmaßnahmen mit zuständigen Technischen Einsatzleitungen (TEL) und/oder Katastrophenschutzstäben im Bedarfsfalle, insbesondere aber, wenn wechselnde Einsatzstellen vorliegen und/oder mehr als ein Hubschrauber am Einsatz beteiligt sind und/oder mehr als ein Mitgliedsunternehmen Fluggerät abstellt.

(3) Die Mitwirkung der teilnehmenden Mitgliedsunternehmen umfasst im Einzelnen:

- a) Die Entgegennahme von Einsatzersuchen durch zuständige saarländische Katastrophenschutzbehörden und/oder durch die DHV-Koordinationsstelle, verbunden mit der jeweils unverzüglichen Abgabe eines schriftlichen Leistungs- und Kostenangebotes für den angeforderten Einsatz, wenn dieser wahrgenommen werden kann.
- b) Die zeitkritisch angemessene Gestellung von jeweils einsatzgeeignetem Fluggerät, ggf. erforderlicher Zusatzausrüstung und Logistik sowie ausgebildetem Flug- und Bodenpersonal gemäß Einsatzanforderung und Leistungsangebot, wenn ein Einsatzauftrag erteilt wurde.
- c) Die unverzügliche Unterrichtung der DHV-Koordinationsstelle über angenommene Einsatzaufträge und deren Erledigung.
- d) Die grundsätzliche Bereitschaft, an einsatzvorbereitenden Übungen und Veranstaltungen und/oder Unterweisungen auf Anforderung der saarländischen Katastrophenschutzbehörden gegen Erstattung der Selbstkosten teilzunehmen.

(4) Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten nicht für medizinische Noteinsätze (Ambulanztransporte im Primär- und Sekundärbereich/HEMS – Heli Emergency Medical Services), da dieser Bereich bereits durch entsprechende Vereinbarungen mit den teilnehmenden Organisationen/Unternehmen und die Führung der Fluggeräte über die Rettungsleitstellen geregelt ist.

## **Artikel 2 Ablauforganisation bei der Auftragserteilung und Kostenvereinbarung**

(1) Die saarländischen Katastrophenschutzbehörden richten ihre Einsatzanforderungen entweder aufgrund eigener Auswahl aus dem DHV-Adressen- und Leistungskataster direkt an dort genannte Unternehmen, *oder* aber an die DHV-Koordinationsstelle, die ggf. über das BBK-GMLZ benachrichtigt wird.

(2) Angesprochene Unternehmen oder die DHV-Koordinationsstelle sorgen schnellstmöglich für die Übermittlung eines schriftlichen Leistungs- und Kostenangebotes, wenn einsatzbereites und geeignetes Fluggerät zur Verfügung steht. Die anfordernde Behörde bestätigt dieses Angebot ebenfalls schriftlich, wenn der Einsatz zu diesen Bedingungen durchgeführt werden soll.

(3) In unabweisbaren Eilfällen kann auf den Austausch von Angebot und Einwilligung verzichtet werden, wenn die zuständige Katastrophenschutzbehörde eine Kostenübernahmeerklärung auf der Grundlage der Rahmenkostensätze gemäß

Anlage zu dieser Vereinbarung abgibt. Die den Einsatz durchführenden Mitgliedsunternehmen verpflichten sich ausdrücklich, die dort genannten Höchstkostensätze nicht zu überschreiten. Die Rahmenkostensätze gemäß Anlage werden auf Verlangen eines jeden Vereinbarungspartners jeweils nach Ablauf von zwei Jahren neu verhandelt. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, so gilt die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgehoben.

(4) Wird die Tätigkeit des DHV-Koordinators BOS gemäß Artikel 1 Abs.2 Buchst. c erforderlich, so werden der auftraggebenden Katastrophenschutzbehörde vom DHV bzw. dem beauftragten Unternehmen lediglich Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG), Stufe BAT I, zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **Artikel 3 Grundsätzliche Kostenregelungen für Leistungen**

(1) Der Einsatz von Fluggerät, Ausstattungen und Personal durch DHV-Mitgliedsunternehmen im Rahmen dieser Vereinbarung für Hilfsmassnahmen und Notfalleinsätze sowie anlässlich von Übungen erfolgt grundsätzlich im Rahmen privatrechtlicher Leistungsverträge, bei denen das vereinbarte Entgelt alle erbrachten Leistungen umfasst.

(2) Die in Artikel 1 Abs. 2 genannten Leistungen des DHV e.V. werden kostenfrei erbracht. Bei rechnungswirksamen Flugleistungen kann der DHV den Koordinierungsaufwand mit einer Selbstkostenpauschale, die gemäß Artikel 2 Abs. 3 jeweils vereinbart wird, über das den Einsatz durchführende Unternehmen zur Erstattung in Rechnung stellen. Einsätze gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchst. c werden gegen Auslagenersatz gemäß Artikel 2 Abs. 4 durchgeführt.

(3) Weitergehende Forderungen als die hier geregelten Entgelt- und Erstattungsforderungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

### **Artikel 4 Ablauforganisation und flugbetriebliche sowie taktische Führung im Einsatz**

(1) Die auftraggebende saarländische Katastrophenschutzbehörde übermittelt spätestens mit der Auftragserteilung hinreichende Angaben zum Einsatzort und zur Einsatzart, zu evtl. benötigten Ausstattungen und zur ggf. erforderlichen Logistik (eigene Bodenstation für Betankung, Rüstung, Wartung, Kommunikation etc.).

(2) Sie übermittelt ferner Informationen über die beabsichtigte flugbetriebliche (im gegebenen Falle) und einsatztaktische Führung der einzusetzenden Hubschrauber. Insbesondere werden die für die einsatztaktische Führung zuständige Technische Einsatzleitung (TEL) und/oder der zuständige Katastrophenschutzstab bzw. sonstige Führungsstellen örtlich und in der fernmeldetechnischen Erreichbarkeit benannt.

(3) Werden Flugbeschränkungszonen eingerichtet, so stellt die zuständige Katastrophenschutzbehörde sicher, dass die einzusetzenden Hubschrauber des DHV bei der die Lufthoheit ausübenden Stelle als Einsatzhubschrauber angemeldet werden.

(4) Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kommunikation steht für die flugbetriebliche Führung (Funkverkehr zwischen Dienststellen der Deutschen Flugsicherung GmbH und den Luftfahrzeugen) der Flugfunk zur Verfügung. Die einsatztaktische Führung an einer einzelnen Einsatzstelle kann ggf. über die durch die DHV-Hubschrauber mitgeführten Betriebsfunkgeräte sichergestellt werden, sofern der Leitung des Katastrophenschutzes für die Dauer des Einsatzes ein entsprechendes Funkgerät vom DHV überlassen wird.

(5) Bei wechselnden Einsatzstellen und Einsatzaufträgen sowie größeren Kommunikationsentfernungen kann für die einsatztaktische Führung ggf. ausschließlich einsatzbezogen und entsprechend zeitlich befristet auch der BOS-Funk eingesetzt werden, wenn gemäß § 7 Abs. 5 der BOS-Funkrichtlinie (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS vom 22.03.2000 – BGS I 4/BMI) für den Einsatz in Luftfahrzeugen zugelassene Funkgeräte durch den DHV oder die beauftragende Katastrophenschutzbehörde bereitgestellt werden. Die zeitweilige Mitnutzung der den BOS zugeteilten Frequenzen erfolgt in diesen Fällen auf der Rechtsgrundlage des § 20 Abs. 1 der BOS-Funkrichtlinie mit entsprechender Frequenzzuweisung durch die auftraggebende Katastrophenschutzbehörde. Die verwendeten BOS-Funkanlagen müssen über Vorrichtungen zum Verhindern des Funkweitenempfangs beim Betrieb während des Fluges ausgestattet sein. Das eingesetzte DHV-Personal muss an BOS-Funkunterweisungen gemäß DV 810 teilgenommen haben und entsprechend verpflichtet worden sein.

(6) Kommt der DHV-Koordinator BOS zum Einsatz, so koordiniert dieser das eingesetzte Fluggerät, nimmt Einsatzaufträge der zuständigen Einsatzleitung entgegen und sichert die Verbindung zwischen Einsatzleitung und fliegenden Einsatzmitteln. Für die erforderliche fernmeldetechnische Ausstattung gelten die Absätze 4 und 5; der BOS-Koordinator muss durch den DHV schriftlich beauftragt sein, über eine BOS-Funkausbildung verfügen und entsprechend verpflichtet werden. Für ihn bzw. das von ihm genutzte Firmen- oder Privatfahrzeug wird mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Gewährleistung einer hinreichenden Einsatzbereitschaft die Funktionsträgererlaubnis zum Mitführen eines BOS-Fahrzeuggerätes gemäß § 7 Abs. 4 der BOS-Funkrichtlinie erteilt. Die Auflagen, die beim Einbau von Funkanlagen der BOS in Privatfahrzeugen gelten, sind zu beachten. Das von ihm benutzte Fahrzeug gilt für den Zeitraum beauftragter Einsätze als Einsatzfahrzeug des Katastrophenschutzes.

## **Artikel 5 Aufgaben des DHV und der mitwirkenden Unternehmen im Einsatz**

(1) Der DHV und die eingesetzten Unternehmen verpflichten sich, erhaltene Einsatzaufträge auftragsgemäß durchzuführen, soweit flugbetriebliche Gründe schwerwiegender Art dem nicht im Einzelfall entgegen stehen; sie verpflichten sich ferner zur ständigen Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft im gesamten Einsatzverlauf, zur ständigen Aufrechterhaltung der Verbindung zur Einsatzleitung sowie zur regelmäßigen Berichterstattung. Sie verpflichten sich weiterhin zur Einhaltung des LKatSG, insofern dort enthaltene Regelungen die Einsatztätigkeit im Einzelfall betreffen.

(2) Der DHV und die eingesetzten Unternehmen verpflichten sich, im Fall einer Teilnahme am BOS-Funk, den Funkverkehr ausschließlich auf den jeweils zugewiesenen Kanälen und mit den zugewiesenen Funkrufnamen durchzuführen. Sie verpflichten sich ferner, die DV 810 sowie die Meterwellen-Funkrichtlinie einzuhalten und sie bestätigen, über die bestehenden strafrechtlichen Folgen von Verstößen gegen diese Regelungen im Rahmen einer Verpflichtungsverhandlung unterrichtet worden zu sein.

(3) Der DHV und die eingesetzten Unternehmen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten des Einsatzablaufs und der Einsatzgestaltung gegenüber Dritten auch nach Einsatzende Stillschweigen zu bewahren und öffentlichkeitswirksame Erklärungen oder Medienaktivitäten nur nach Abstimmung mit der auftraggebenden Katastrophenschutzbehörde vorzunehmen.

## **Artikel 6 Haftungs- und Versicherungsfragen**

(1) Die Haftung für Schäden gegenüber Dritten aus der Durchführung von beauftragten Einsatzmaßnahmen, denen ein entsprechender Leistungsvertrag zugrunde liegt, bestimmt sich nach Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB; gleiches gilt für die Teilnahme an Übungen und Einsatzvorbereitungen. § 20 Abs. 2 Satz 2 LKatSG gilt analog. Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf Schäden, die Dritte im Zusammenhang mit einem Einsatz erleiden, und die von einer Versicherung eines der Vertragspartner oder des den Einsatz durchführenden Unternehmens ersetzt werden.

(2) Das Haftungsrisiko für Schäden an dem eingesetzten Fluggerät sowie beim eingesetzten Personal liegt ausschließlich bei dem den Einsatz durchführenden Unternehmen. Dieses stellt sicher, dass sich die durch die Teilnahme an Einsätzen der saarländischen Katastrophenschutzbehörden möglicher Weise ergebenden besonderen Wagnisbedingungen ggf. gesondert versichert werden.

## **Artikel 7 Sonstige Regelungen und Kennzeichnung der DHV-Einsatzmittel**

(1) Für die Dauer der Geltung dieser Vereinbarung wird der DHV und werden die jeweils mitwirkenden Unternehmen bei beauftragten Einsätzen durch saarländische Katastrophenschutzbehörden den ständig im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern hinsichtlich der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten am Boden (§§ 35 und 38 Straßenverkehrs-Ordnung) und in der Luft (bei eingerichteten Flugbeschränkungszonen), der Teilnahme am BOS-Funk sowie der Teilnahme an Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen gleichgestellt.

(2) Die im Rahmen dieser Vereinbarung im Saarland eingesetzten Hubschrauber und Fahrzeuge des DHV und seiner mitwirkenden Mitgliedsfirmen führen im Einsatzfall das Zivilschutzkennzeichen (blaues Dreieck auf orangefarbigem Kreis gemäß Vorlage des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) mit

dem Zusatz „Katastrophenschutz DHV“. Entsprechende Folien wird der DHV in ausreichender Anzahl vorhalten.

(3) Weitergehende Ansprüche des DHV und der mitwirkenden Unternehmen sowie des Saarlandes aus der Gleichstellung nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, soweit sie nicht gesondert vereinbart sind.

### **Artikel 8 Vergaberechtliche Öffnungsklausel**

(1) Der DHV verpflichtet sich, auf Antrag auch andere, im Geltungsbereich des EU-Rechtes zugelassene private Helikopterbetreiber oder Helikopterbetreiberinnen, die die im Leistungskataster festgelegten Leistungsstandards erfüllen, aber nicht Mitglied im DHV sind, an dem hier vereinbarten Verfahren zur Mitwirkung bei Großschadenslagen und Katastrophen im Saarland zu beteiligen, sofern dies unter zeitkritischen Einsatzbedingungen vertretbar ist.

### **Artikel 9 Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Sie kann von den Vereinbarungspartnern ordentlich nur schriftlich unter Angabe von Gründen mit Dreimonatsfrist zum Quartalsende gekündigt werden.

(3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Vereinbarung nur schriftlich von den Vereinbarungspartnern unter Angabe der Gründe mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Nichterfüllung, Fortfall der wirtschaftlichen Geschäftsgrundlage oder Untergang sowie Fortfall der operativen Geschäftsgrundlage mangels verfügbarer Fluggerätebetreiber, Änderungen bei den einsatzrechtlichen Grundlagen, den Rahmenbedingungen oder den sicherheitspolitischen Grundsatzentscheidungen des Saarlandes oder des Bundes.

(4) Die Vereinbarung gilt ebenfalls als mit sofortiger Wirkung aufgehoben, wenn eine Einigung bei den Rahmenkostensatzverhandlungen gemäß Artikel 2 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten nach Verhandlungsbeginn zustande kommt.

Saarbrücken, den 16. September 2005

Oldenburg, den 07.10.2005

Für das  
Ministerium für Inneres, Familie,  
Frauen und Sport des Saarlandes

  
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den DHV e.V.

